



SONDERRUNDSCHREIBEN

Wirtschaft & Steuern

5 Promille - Neuerungen ab dem Jahr 2017	2
Meldepflicht Voucher - Befreiung der Verpflichtungen für Vereine	2
MIAS (VIES) Datenbank - Vorabkontrolle unumgänglich	3
Mwst.-Register für Vereine - Erinnerung zur Führung des Registers	3



WIRTSCHAFT & STEUERN

5 Promille - Neuerungen ab dem Jahr 2017

Mit der Veröffentlichung des Ministerialdekrets am 09. August 2016 im Amtsblatt der Republik Nr. 185 wurden einige grundlegende Änderungen hinsichtlich der 5 Promille eingeführt. So legt das Dekret vor, dass die Eintragungen in das Register für die Zuwendungen der 5 Promille in den Steuererklärungen und die Ersatzerklärung für das **jeweilige Jahr und alle folgenden Jahre gelten**. Bisher war die Eintragung nur für das eine Jahr gültig und so musste man jedes Jahr erneut die Eintragung vornehmen. Das neue Register wird jedes Jahr von der Agentur der Einnahmen innerhalb 31. März veröffentlicht. Eine Meldung ist hingegen nur vorzunehmen, falls sich Fehler oder Änderungen ergeben haben, so z. B. wenn sich der rechtliche Vertreter ändert. Die Änderungen müssen bis 20. Mai mitgeteilt werden.

Die Neuerungen für die 5 Promille gelten ab dem Finanzjahr 2017 für all jene Vereine und Subjekte, welche regulär im Jahr 2016 eingetragen waren.

Keine Änderungen haben sich bei der Abfassung des Berichtes ergeben, welcher nur bei einem Betrag von über 20.000 Euro verpflichtend ist. Weiteres müssen die Zuwendungen rein für institutionelle Zwecke verwendet werden - es ist untersagt, diese für gewerbliche Zwecke zu verwenden, andernfalls müssen diese zurückgezahlt werden.

Meldepflicht Voucher - Befreiung der Verpflichtungen für Vereine

Ab Montag, 24. Oktober 2016, gelten für die geringfügigen Arbeiten mittels Bezahlung durch Voucher neue Verpflichtungen. So müssen **nichtlandwirtschaftliche Unternehmer und Freiberufler** mindestens 60 Minuten vor Arbeitsbeginn dem Arbeitsinspektorat die anagrafischen Daten oder die Steuernummer des Arbeitnehmers, den Ort der Arbeitsleistung, den Tag und die Uhrzeit des Beginns sowie der Beendigung der Leistung melden.

Laut Schreiben des Arbeitsinspektorats sind alle übrigen Auftraggeber von der Meldepflicht befreit. Dies bedeutet, dass öffentliche Körperschaften und **nicht gewerbliche Vereine von den Meldepflichten befreit sind** und Voucher so wie bisher ausgeben können. Achtung: Die Meldepflicht an das Arbeitsamt ist weiterhin verpflichtend.



MIAS (VIES) Datenbank - Vorabkontrolle unumgänglich

Bekannterweise muss man, um steuerfreie Einkäufe aus dem Ausland zu tätigen, oder um Rechnungen ins Ausland ohne Ausweisung der italienischen MwSt. (z.B. Sponsoring ins Ausland) ausstellen zu können, sich vorher in die MIAS Datenbank eintragen lassen. Die Eintragung erfolgt seit einiger Zeit ziemlich schnell, jedoch kann es sein, und darüber hat die Agentur der Einnahmen erst kürzlich berichtet, dass man von der Datenbank gestrichen wird, falls man innerhalb eines Zeitraums von **vier aufeinanderfolgenden Trimestern** keine Intras-tat-Meldung einreicht und eine "scheinende Inaktivität" besteht. Deshalb empfehlen wir, aufgrund der eher gelegentlichen Operationen mit dem Ausland, die vorhandene Eintragung in der MIAS Datenbank zu überprüfen. Dies können wir für sie überprüfen, oder man kann dies selbst auf der Seite der Agentur unter dem Link <http://www1.agenziaentrate.gov.it/servizi/vies/vies.htm> kontrollieren.

MwSt.-Register für Vereine - Erinnerung zur Führung des Registers

Vereine mit pauschaler MwSt.-Ermittlung gemäß Gesetz 398/1991 sind dazu verpflichtet, ein vereinfachtes MwSt.-Register zu führen, in welchem getrennt nach MwSt.-Prozentsätze und Monat die einzelnen Umsätze einzutragen sind. Das Register wird auch bei eventuellen SIAE Kontrollen angefordert, was die Wichtigkeit der Führung des Registers unterstreicht. Deshalb möchten wir nochmals erinnern, dass die Führung der Registers unumgänglich und verpflichtend ist. Für alle Vereine, welche die Kanzlei mit der MwSt.-Abrechnung beauftragt haben, wird das Register durch uns ausgefüllt. Jene Vereine hingegen, welche die MwSt.-Abrechnung selbst durchführen, müssen das Register selbst führen. Wir möchten auch erinnern, dass das unterlassene Führen des Registers Strafen mit sich bringt.

dr. Markus Hofer

